



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Abteilung O/O15 (Ordnung des Meeres)
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

EingangOdM@bsh.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Constantin Zerger
Tel. +49 30 2400867-93
Fax +49 302400867-19
zerger@duh.de
www.duh.de

08. August 2024

Stellungnahme Deutsche Umwelthilfe: Entwurf des Flächenentwicklungsplans 2024 im Rahmen der Umsetzung des Gesetzkpakets „Solarpaket I“ und der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 3 (RED III)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und reichen hiermit unsere Anmerkungen ein.

Allgemein

Der vorliegende Entwurf des Flächenentwicklungsplans (FEP-E) setzt umfassend Beschleunigungsgebiete für den Bau von Offshore-Windparks (OWP) um. Klar ist: Damit die energiepolitisch notwendigen 70 Gigawatt (GW) Leistung für Offshore-Wind erreicht werden können, muss der Ausbau deutlich beschleunigt werden. Die Beschleunigung des Ausbaus von OWP darf allerdings nicht auf Kosten des Meeresnaturschutzes geschehen, sondern muss naturverträglich erfolgen. Biodiversitäts- und Klimakrise sind zwei Seiten derselben Medaille – sie dürfen keinesfalls gegeneinander ausgespielt werden.

Auf der rechtlichen Basis des §8a im Wind-auf-See-Gesetz (WindSeeG) und der aktuell laufenden Novellierung des WindSeeG im Rahmen der Implementierung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) für Windenergie auf See, werden zunächst Bestandsgebiete und mit der RED III zukünftige Flächen umfassend zu Beschleunigungsgebieten deklariert. Konkret betroffen sind rund 36 von 60 GW bis 2038, die in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) als Beschleunigungsgebiete (neu) definiert werden. Die Gebiete von Offshore Windparks (OWP) werden insgesamt 26 Prozent der AWZ ausmachen; ein Großteil davon sind Beschleunigungsgebiete, bei denen etablierte Umweltprüfungen zum Schutz der Meeresumwelt entfallen. Noch bevor also die gesetzliche Grundlage besteht, prescht also der vorliegende FEP-E vor und setzt im Entwurf um, was das Parlament noch nicht beschlossen hat. Dies geschieht insbesondere im Sinne der geplanten Beschleunigung von Offshore-Windenergie – obgleich viele Akteure davor warnen. Schon im Februar

2024 hat die DUH gemeinsam mit Vattenfall, RWE, Ørsted, WWF und dem NABU in einer [Pressemitteilung](#) einstimmig davor gewarnt, dass der geplante Wegfall von Umweltprüfungen eher zu Rechts- und damit Planungsunsicherheit führt – und damit weder zu mehr Meeresschutz noch einer Beschleunigung des Ausbaus.

Vielmehr sind andere Faktoren entscheidend für einen beschleunigten OWP-Ausbau. Am 30. Juli 2024 veröffentlichte Agora Energiewende eine Studie und macht deutlich: Die Beschleunigungsprobleme beim Ausbau von OWP liegen nicht primär an den existierenden Umweltstandards. Laut Agora-Studie liegen die Herausforderungen beim Offshore-Windausbau bei: 1) Netzanbindung und Logistik, 2) Lieferkette, 3) Reform des Auktionsdesigns, 4) internationalen Kooperationen.¹ Die Lösung jedes dieser Probleme muss prioritär angegangen werden, um den Ausbau von OWP zu beschleunigen – die Einführung einer weiteren Flächenkategorie und das Aushebeln von Umweltstandards, wie es der vorliegende FEP-E plant, helfen nur äußerst bedingt.

Im Folgenden unsere detaillierten Anmerkungen zum FEP:

1) Beschleunigungsflächen dürfen nicht vor Abschluss des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegt werden und müssen voruntersucht sein.

In 2.2. (S. 9) werden Beschleunigungsflächen nach dem Gesetzespaket Solarpaket I und Änderung §8a WindSeeG und in 2.1 (S. 8) nach der aktuell noch nicht abgeschlossenen Novelle des WindSeeG im Rahmen der RED III Implementierung ausgewiesen.

Bei allen zukünftigen Beschleunigungsflächen handelt es sich um nicht-voruntersuchte Flächen – Vergleich von Abbildung 5 und insbesondere Abbildung 8 (S.19) im FEP-E. Sowohl für Projekt-Entwickler von Windparks als auch für den Meeresnaturschutz ist das problematisch, da es durch die fehlende Voruntersuchung keine hinreichende Untersuchungs- und Datengrundlage sichergestellt werden kann. Diese wird jedoch dringend gebraucht, um die Auswirkung von OWP auf die Meere zu ergründen und erforschen sowie einen OWP rechtssicher zu installieren. Zusätzlich entfallen mit den Beschleunigungsflächen weitere Umweltprüfungen, in deren Rahmen Umwelt- und andere Daten erhoben werden würden. Der DUH ist daher unklar, nach welchen Standards die Gebiete durch das BSH im Rahmen des FEP-E als geeignet eingestuft wurden. Aufgrund der fehlenden Umweltdaten in diesen Gebieten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich geschützte Biotypen oder nach FFH-Richtlinie geschützte Arten oder Lebensräume befinden.

Die DUH fordert daher, dass alle Flächen, welche als Beschleunigungsflächen im FEP-E definiert werden, vorab einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Außerdem sollten die Flächen nur bei positiver Voruntersuchung auf Eignung ausgeschrieben werden und vor dem Bau für jeden OWP eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen.

2) In durch OWP zu bebauenden Flächen dürfen sich keine schützenswerten Habitat- oder Biotypen befinden.

Die geplante Bebauung der Fläche N-19 durch OWP widerspricht dem im FEP-E auf Seite 68 zitierten Planungsvorgaben: „Eine erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG soll nach § 72 Abs. 2 WindSeeG bei der Errichtung von Einrichtungen nach

¹ <https://www.agora-energiewende.de/aktuelles/seewind-fuer-die-klimaneutralitaet-was-es-braucht-damit-der-ausbau-von-offshore-windkraft-auf-zielkurs-kommt>

dem WindSeeG so weit wie möglich vermieden werden.“ Denn im FEP-E S. 48 wird davon ausgegangen, dass im Gebiet N-19 schützenswerte Biotoptypen wie „Kies-, Grobsand- und Schillgründe“ vorkommen. Eine Bebauung dieses Gebietes würde diese Biotoptypen erheblich beeinträchtigen oder sogar zerstören und damit gegen § 30 BNatSchG verstoßen.

Die DUH fordert, dass weitere Untersuchungen im Gebiet durchgeführt werden müssen, um alle geschützten Arten und Lebensraumtypen im Gebiet N-19 zu identifizieren, bevor eine Bebauung durch technische Anlagen (auch OWP) des Gebiets in Erwägung gezogen werden kann.

3) Zielerhöhung auf 78 Gigawatt Flächenpotential widerspricht Ansatz des lernenden Systems und muss wissenschaftlich hergeleitet werden. Offshore Windparks sind tabu in Meeresschutzgebieten. 70 GW müssen in Kooperation mit den Anrainerstaaten dargestellt werden.

Schutzgebiete und andere artenreiche Gebiete wie die Doggerbank² dürfen zukünftig nicht mit OWP beplant werden. Doch die im FEP-E auf Seite 2 erwähnten 78 GW sind, genau wie das Ausbauziel von „mindestens 70 GW“ (WindSeeG), äußerst wahrscheinlich nicht in der vorhandenen Flächenkulisse unter Berücksichtigung und Wahrung der Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ umsetzbar.

Die DUH fordert grundsätzlich, dass Meeresschutzgebiete in Deutschland (und europaweit) – wie das Schutzgebiet Doggerbank – für den Ausbau der Windenergie auf See tabu sein müssen und die definierte 8 km-Pufferzone eingehalten werden muss.

Der FEP lässt offen, auf welcher wissenschaftlichen Basis das Flächenvolumen für einen Ausbau auf 78 GW erhöht wird. Der FEP spricht von einer „Nichtverfügbarkeit von etwa 10 Prozent der Flächen“ (S.2) und beschreibt dann im Folgenden nicht weiter, was mit „Nichtverfügbarkeit“ gemeint ist bzw. auf welcher wissenschaftlichen Basis sich die zusätzlichen 10 Prozent berechnen. Wo weitere Flächen für 10 Prozent zusätzliche Leistung in der deutschen AWZ herkommen sollen, bleibt auch unklar. Die DUH fordert, dass der FEP einen wissenschaftlichen Nachweis liefern muss, warum 10 Prozent zusätzliche Leistung für Repowering vorgehalten werden müssen. Rein rechnerisch entsprächen 10 Prozent bei einem 70 GW Ausbauziel 7 GW – summiert also insgesamt 77 – und nicht 78 GW, wie im FEP-E angegeben.

Die Erhöhung der Leistung macht das System der OWP insgesamt ineffizienter, wie der FEP-E auch beschreibt. Aktuell entspricht das Ausbauziel einer Zielleistung (in Gigawatt). Sinnvoller wäre es jedoch, ein Energie- bzw. Ertragsziel (in Terawattstunden (TWh)) aufzunehmen. Für das Energiesystem ist nicht die installierte Leistung, sondern vielmehr der Energieertrag pro Jahr entscheidend. Durch die Leistungserhöhung müssen die OWP dichter geplant und gebaut werden. Dadurch kommt es wiederum deutlich stärker zu Abschattungseffekten, wie auch auf FEP-E 2024 S. 53 ff. beschrieben wird. Insgesamt werden die OWP durch dichtere Bebauung also deutlich ineffizienter, da durch Abschattungseffekte die Volllaststunden und die Stromerzeugung abgesenkt werden. Anstatt die zu installierende Leistung immer weiter zu erhöhen, sollte ein Ansatz verfolgt werden, in dem das energiepolitisch notwendige Ziel von „mindestens 70 GW“ in einem gemeinsamen

² <https://www.dda-web.de/aktuelles/meldungen/die-doggerbank-seevogel-hotspot-inmitten-der-nordsee>

Planungsansatz der Nordsee-Anrainerstaaten dargestellt werden kann. Das Leistungsziel (in GW) sollte deshalb vielmehr einem Energieziel (in TWh) entsprechen.

4) Zentrale Voruntersuchung muss bei Beschleunigungsflächen gemacht werden.

Laut Kapitel 5.1 (S. 18) soll das Ausschreibungsvolumen beginnend ab 2027 hälftig auf zentral voruntersuchte und nicht voruntersuchte Flächen verteilt werden. Konkret bedeutet das, dass die im FEP in Abbildung 8 (S. 19) rot dargestellten Flächen N-9.4, N-12.4, N-16.2, N-16.3, N-16.6, N-14.1, N-14.2, N-14.3 nicht voruntersucht werden – diese Flächen sollen laut FEP-E alle (ohne jegliche Vorprüfung) zu Beschleunigungsflächen umgewandelt werden. Auf diesen Beschleunigungsflächen fallen dann wiederum etablierte Umweltstandards, wie die Umweltverträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung.

Die DUH fordert, dass von der Umwandlung in Beschleunigungsflächen ohne zentrale Voruntersuchung vorab unbedingt abgesehen werden muss. Wenn Flächen im FEP überhaupt in Beschleunigungsflächen (mit abgesenkten Umweltstandards) umgewandelt werden, dann sollte diesen eine zentrale Voruntersuchung vorausgegangen sein.

5) Sensible Gebiete müssen dringend rechtlich definiert werden.

Die Auswahl der aktuell festgelegten Beschleunigungsflächen erfolgt unter unzureichenden Vorbedingungen. Durch die fehlende Definition sensibler Gebiete kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein beträchtlicher Teil der Beschleunigungsgebiete innerhalb dieser deklariert werden würde. Nicht nur wegen der unzureichenden Datenlage zum Ökosystem Nordsee ist die Auswahl der Beschleunigungsflächen intransparent und nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass die Einstufungskriterien für sensible Gebiete und die Auslegung der erheblichen Umweltauswirkungen unklar sind, und Punkt 2.1, Seite 55 des FEP-E widersprechen. Laut RED III-Absatz (35) können die Beschleunigungsgebiete nicht innerhalb von sensiblen Gebieten definiert werden. Eine klare Definition dieser sensiblen Gebiete und damit der Ausschluss für Beschleunigungsgebiete fehlt im Wind-SeeG.

Die DUH fordert, dass zunächst **sensible Gebiete** rechtlich definiert werden müssen, bevor Beschleunigungsgebiete deklariert werden können. Sensible Gebiete müssen durch das **Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)** im Einvernehmen mit dem **Bundesamt für Naturschutz (BfN)** definiert werden.

6) Fischerei mit passiven Fanggeräten in der AWZ und OWP kontrollieren.

Laut FEP-E ist die passive Fischerei in allen Sicherheitszonen, also in einem 500 m Radius um WEA, erlaubt (S. 30 & 33 im FEP-E).

Die DUH fordert, die passive Fischerei in OWP nur dann zu genehmigen, wenn es einerseits **ausreichend fischereifreie Zonen außerhalb von OWP** in der AWZ gibt und andererseits fundierte wissenschaftliche Kenntnisse zu den Auswirkungen passiver Fischerei in OWP vorliegen. Zusätzlich fordert die DUH, dass Fischerei mit **grund- und bodenberührenden Netzen (GSF) in allen OWP weiterhin verboten sein muss**, um den Vorgaben der Kompensationsverordnung für OWP zu entsprechen.

7) Forschungsfischerei muss nicht-invasiv sein.

Der FEP weist großflächige Korridore für die bodenberührende Forschungsfischerei aus, welche äußerst schädlich für das Meeresökosystem ist.

Die DUH fordert daher, dass eine **nicht-invasive Forschungsmethode** zur Feststellung des Zustands von Fischpopulationen sowie weiteren Datenerhebungen in OWP angewendet wird.

8) Aquakulturen müssen reguliert sein.

Es gilt zu definieren, welche Form von Aquakultur innerhalb von OWP laut FEP-E, S. 91 ermöglicht werden darf. Aquakultur darf nur als „nieder-trophische Aquakultur“ (z.B. Muschel- und Algenzucht) als Multi-Use-Nutzung und nur nach wissenschaftlichen Forschungsarbeiten mit positivem Ergebnis genehmigt werden kann.

Die DUH fordert, „**hoch-trophische“ Aquakulturen mit Fischen in keinem Fall zu genehmigen**, da diese mit **erheblichen negativen Auswirkungen für die Meeresumwelt** verbunden sind.

Unter anderem kommt es bei hoch-trophischen Aquakulturen zu folgenden negativen Auswirkungen:

- Die Einrichtung und der Betrieb von Fischfarmen können lokale Lebensräume zerstören, verschlechtern oder beeinträchtigen.
- Wenn die Zuchtfische nicht vollständig in landgestützten Becken gehalten werden, gelangen sie unweigerlich in nahe gelegene Ökosysteme. Diese Fische können Krankheiten auf wild lebende Populationen übertragen, mit einheimischen Arten konkurrieren oder diese verdrängen oder sich mit wild lebenden Populationen kreuzen, was die Lebensfähigkeit dieser Populationen beeinträchtigt³.
- Krankheiten verbreiten sich schnell unter dicht gedrängten Tieren in Gefangenschaft und können auf Wildfische übergreifen⁴.
- Pestizide können wild lebende Arten in den umliegenden Gewässern schaden und sogar töten. Chemikalien, die zur Behandlung von Seeläusen eingesetzt werden, schaden auch wild lebenden Populationen von Krebsen und anderen Krustentieren⁵.
- Ein Großteil der gefütterten Aquakultur ist auf Futtermittel aus Wildfängen angewiesen, die bei nicht nachhaltiger Bewirtschaftung zur Dezimierung der Wildfischbestände und der Raubtiere - einschließlich Wale, Seevögel und kommerziell wichtige Fische - führen können, die auf diese Futterarten angewiesen sind.

9) Naturverträglicher Rückbau

In Bezug auf S. 86 des FEP: Alle OWPs müssen nach Ende ihrer Lebenszeit naturschutzgerecht und -verträglich zurückgebaut werden. Ob und in welchem Maße Fundamente oder andere Strukturen des Windparks auch nach dem Rückbau im Meer belassen werden können (z.B. nach Ansiedlung von geschützten benthischen Lebewesen), muss das BSH im

³ [Taranger et al., 2015](#)

⁴ Barrett, L. T., Swearer, S. E., & Dempster, T. (2019). Impacts of marine and freshwater aquaculture on wildlife: a global meta-analysis. *Reviews in Aquaculture*, 11(4), 1022-1044.

⁵ Bloodworth, J. W., Baptie, M. C., Preedy, K. F., & Best, J. (2019). Negative effects of the sea lice therapeutant emamectin benzoate at low concentrations on benthic communities around Scottish fish farms. *Science of the Total Environment*, 669, 91-102.

Benehmen mit der Naturschutzbehörde BfN entscheiden. Andernfalls müssen OWPs naturverträglich und rückstandslos entfernt werden, um eine Versiegelung des Meeresbodens zu minimieren.

10) Nachhaltiger Schiffsverkehr und Verkehrslogistikkonzept müssen genauer definiert werden

In 7.1.8. gibt der FEP ein Verkehrslogistikkonzept für den nachhaltigen Service-Schiffsverkehr vor. Bisher gibt es lediglich für den OWP Butendiek ein solches Konzept. Das Butendiek-Konzept kann gut als Grundlage dienen, sollte aber unbedingt um Richtwerte zur Lärmemission, Höchstgeschwindigkeit und Reduktion der Fahrten erweitert werden, wobei diese nicht nur qualitativ vorgegeben werden sollten. Der FEP gibt an, dass Regelungen zur „Höchstgeschwindigkeit [...] die Scheucheffekte auf See- und Rastvögel reduzieren“ (S. 83) können. Das Verkehrslogistikkonzept sollte neben der Reduzierung von Fahrten auch die Querung auf möglichst kurzem Wege ermöglichen. Bei den Höchstgeschwindigkeiten könnten Schallgrenzwerte definiert werden, wie es bereits bei Impulsschallwerten bei der Rammung der Fall ist.

Die DUH fordert, dass die genannten Punkte im Verkehrslogistikkonzept berücksichtigt werden.

Verkehrslogistikkonzept als qualitatives Kriterium

Alternativ kann bei der Flächenvergabe auch ein qualitatives Kriterium für den nachhaltigen Service-Schiffsverkehr ergänzt werden. Dabei müssen die Projektentwickler bei der Flächenvergabe Konzepte für den Service-Schiffsverkehr vorlegen, die beispielsweise auf Basis von niedrigen Höchstgeschwindigkeiten, geringen Lärmemissionen, kurzen Wegen und reduzierten Fahrten verglichen werden.

Konsultationsfragen aus dem Entwurf des Flächenentwicklungsplans 2024?

Kaisergranat

F1. Umsetzung Fischerei mit passiven Fanggeräten im Kaisergranat

Eine weitere Mehrfachnutzung des Gebiets durch passive Fischerei (Reusen) sollte nur dann genehmigt werden, wenn ein Begleitmonitoring des Ökosystems im Gebiet Kaisergranat eingebunden wird, um eine Überbelastung des Ökosystems durch Mehrfachnutzung auszuschließen.

F2. Anforderungen, die der Windpark erfüllen muss, damit passive Fischerei umgesetzt werden kann

Nur die Fläche, die bereits als Fischereifläche ausgewiesen war, darf weiterhin mit passiven Fischereimethoden befischt werden. Im restlichen Windpark gilt es, die Fläche frei von Mehrfachnutzung zu halten, solange es nicht außerhalb des Windparks neue fischereifreie Zonen ausgewiesen werden.

F3. Forschungsergebnisse, die zeigen, dass sich Wirtschaftlichkeit durch passive Fanggeräte verbessert?

F4. Standort für Konverterplattformen: Einrücken um 500m in den Park

Konverterplattformen sollten so platziert werden, dass der Einfluss auf die Meeresumwelt minimal ist. Es sollte darauf geachtet werden, dass möglichst wenige zusätzliche Kabelsysteme verlegt

werden müssen, um den Meeresboden zu schonen und den Materialaufwand möglichst gering zu halten.

F5-F8.: Abstand von Seekabeln in Leitungskorridoren: F5-F8

Bisher liegt der Abstand von Seekabeln bei 100 m und zu jedem 2. Kabel bei 200 m. Aus Umweltschutzperspektive sollte der Fokus auf dem Bündelungsprinzip liegen, d.h. die Kabeltrassen sollten so dicht wie möglich aneinandergelegt werden, um nicht über ein breites Feld eine negative Auswirkung auf die Meeresumwelt zu haben.

F9. Trassenverlauf SEN-1 Anbindung Wasserstoff-Pipeline: Variante N-III (pink) sollte gewählt werden

Im Schutzgebiet Borkum Riffgrund gibt es Vorkommen von Schweinswalen und Benthosgemeinschaften, die nicht gestört werden dürfen, da sie laut FFH-Richtlinie zu geschützten Arten- und Lebensraumtypen gehören. Die DUH lehnt das Verlegen der Seekabel durch das Naturschutzgebiet Borkum Riffgrund vehement ab. Deshalb sollte in Abbildung 10 (S. 45) die Variante N-III (pink) der Variante N-1 (blau) vorgezogen werden.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Lobbyregister-Nr.: R001683

Kontakt:

Jonas Ott
Referent
Energie & Klimaschutz
ott@duh.de
+49 176 96763221

Lisa Babak
Referentin
Meeresschutz
babak@duh.de
+49 160 96559412

Constantin Zerger
Bereichsleiter
Energie & Klimaschutz
zerger@duh.de
+49 160 4334014